

Satzung

für den

Tennisclub Gustavsburg

1929 e. V.



§ 1

Name und Sitz des Vereins

01. Der im Jahre 1929 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Gustavsburg 1929 e. V.
02. Die Clubfarben sind gelb-blau.
03. Der Club hat seinen Sitz in Ginsheim-Gustavsburg und ist unter der Nummer 427 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Groß-Gerau eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

01. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Club hat insbesondere den Zweck,
 - a) den Tennissport auf der Grundlage des Amateurgedankens nach den Regeln des Deutschen Tennisbundes zu pflegen,
 - b) die Kameradschaft und Freundschaft unter den Mitgliedern zu fördern,
 - c) interessierten Jugendlichen das Tennisspielen im Rahmen der finanziellen und sonstigen Gegebenheiten zu ermöglichen und sie in dieser Sportart zu unterweisen und zu fördern.

Zum Erreichen dieses Zweckes fördert der Club das gesellige Leben innerhalb der Mitgliedschaft.

02. Der Club lehnt alle Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art ab und ist für jedermann offen.

03. Die Einnahmen des Clubs (Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder, Umlagen und freiwillige Zuwendungen) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus eventuell anfallendem Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
04. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
05. Der Club ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und des Hessischen Tennisverbandes und erkennt vorbehaltlos die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3

Geschäftsjahr

01. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

01. Der Club besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern (siehe 02.),
 - b) Ehrenmitgliedern (beitragsfrei, siehe 03.),

- c) inaktiven Mitgliedern (siehe 04.),
 - d) jugendlichen Mitgliedern (siehe 05.).
02. Mitglied des Clubs kann jede Person werden, die bereit ist, die Bestrebungen des Clubs zu unterstützen und die vorbehaltlos die Satzung und andere Vorschriften (Vereins-, Spiel- und Platzordnung) des Clubs anerkennt.
03. Mitglieder, die sich um den Club herausragende Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
04. Inaktive Mitglieder beteiligen sich nicht am Spielbetrieb. Durch ihre Beitragszahlungen unterstützen sie lediglich den Club. Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft in eine inaktive Mitgliedschaft ist nur zum Jahreswechsel möglich.
05. Jugendliche Mitglieder sind solche, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ihre Mitgliedschaft geht mit Erreichen des 18. Lebensjahres in eine aktive Mitgliedschaft über.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

01. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme bzw. die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.
02. Jugendliche Mitglieder benötigen zu ihrer Aufnahme in den Club die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).

- 03. Über eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder befindet die Mitgliederversammlung.
- 04. Die neu aufgenommenen Mitglieder werden auf geeignete Weise im Club bekannt gemacht.
- 05. Die Satzung liegt im Clubhaus aus und kann dort jederzeit eingesehen werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

01. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod
- a) durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich anzugeben ist. Der Austritt aus dem Verein kann mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Es ist jedoch der Jahresbeitrag des laufenden Jahres voll zu entrichten. Der Austritt entbindet das Mitglied auch nicht von noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Club;
 - b) durch Streichungsbeschluss des Vorstandes aus der Mitgliederkartei, wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen bzw. Umlagen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung diese Rückstände nicht begleicht. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Club erlöschen dadurch nicht;

- c) durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die ihm als solches obliegenden Pflichten verletzt oder wenn nach Ansicht des Vorstandes sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, Vereins- und Spielordnung oder gegen Interessen des Clubs sowie unehrenhaftes Betragen innerhalb oder außerhalb des Clubs.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

01. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zur Beitrags Höhe beschließen. Gleiches gilt für Umlagen, Arbeitsstunden und Aufnahmegebühren.
02. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung ist die Erhebung von Umlagen für besondere Zwecke möglich.
03. Die Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet werden. Ersatzweise kann eine Ablösung in Geld erfolgen.
04. Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

§ 8

Mitgliedsrechte

01. Aktive, inaktive und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Sie sind auch wählbar.

02. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Clubs und an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie sind nicht wählbar, besitzen aber ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht.

03. Alle Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Clubs entsprechend der Art ihrer Mitgliedschaft zu benutzen. Grundlage für die Benutzung der Platzanlagen ist die Spiel- und Platzordnung.

04. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes (z. B. Platzwart, Trainer/in) oder eines Spielführers/-führerin (Mannschaftsführer/in) in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
05. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9

Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet:

01. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Spielführern (Mannschaftsführern) in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten;
02. die Beiträge bzw. Umlagen pünktlich zu zahlen und
03. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 10

Maßregelungen

01. Zur Ahndung von Verstößen können vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) schriftlicher Verweis,
 - b) begrenztes Spielverbot,
 - c) Ausschluss.
02. Vor der Beschlussfassung über eine Maßregelung ist dem Mitglied Gehör zu gewähren. Das Mitglied hat kein Recht auf Anwesenheit bei der Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes über die Maßregelung.
Für einen Beschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes ist im Vorstand eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 11

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

01. die Mitgliederversammlung,
02. der Vorstand,
03. die Ausschüsse.

§ 12

Die Mitglieder des Vorstandes und seine Aufgaben

01. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
dem/der ersten Vorsitzenden,
dem/der zweiten Vorsitzenden,
dem/der Kassenverwalter/in.
Die Ämter können nicht in Personalunion geführt werden.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertreten.
02. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
den Personen zu 01.,
dem/der Schriftführer/in,
dem/der Sportwart/in,
dem/der Jugendwart/in und
den bis zu drei Beisitzern.
03. Der Vorstand führt grundsätzlich ehrenamtlich die laufenden Geschäfte des Clubs. Bei Bedarf kann der Vorstand jedoch eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der Regelungen im „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ (Ehrenamtspauschale) i. S. des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen. Die Verwendung der Clubmittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung zu erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.

04. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre wie folgt gewählt:

Erste/r Vorsitzende/r, Kassenverwalter/in, Sportwart/in und ein Beisitzer in Jahren mit ungerader Jahreszahl;
Zweite/r Vorsitzende/r, Jugendwart/in, Schriftführer/in und zwei Beisitzer in Jahren mit gerader Jahreszahl.
Erforderliche Nachwahlen erfolgen für einen diesen Rhythmus angepassten Zeitraum.

05. Ein Mitglied des Vorstandes kann vor Ablauf seiner Amtszeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen und durch ein anderes ersetzt werden.

06. Weiteres regelt die Vereinsordnung.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Bei der Mitgliederversammlung ist zu unterscheiden:

- a) die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) und
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14

Die Jahreshauptversammlung

- 01. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im Januar oder Februar statt. Die Einberufung hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- 02. Die Tagesordnung muss bei der Einberufung angegeben werden. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 03. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Protokoll der letzten Jahreshauptversammlung
 - b) Bericht des/der ersten Vorsitzenden,
 - c) Bericht des Sportwartes/der Sportwartin,
 - d) Bericht des Jugendwartes/der Jugendwartin,
 - e) Jahresbericht des Kassenverwalters/der Kassenverwalterin,
 - f) Bericht der Kassenprüfer,
 - g) Entlastung des Vorstandes,
 - h) Wahl des Wahlausschusses,
 - i) Neuwahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer,
 - j) Verschiedenes.

04. Die Jahreshauptversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Eine Vertretung nicht anwesender stimmberechtigter Mitglieder durch Vollmacht ist nicht zulässig.
05. Die Wahl des Vorstandes muss geheim erfolgen, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt vorhanden sind. Die geheime Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
06. Ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden, so kann durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern dagegen von keinem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch erhoben wird.
07. Mitglieder, die in der Jahreshauptversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Sitzungsleiter schriftlich vorliegt.
08. Bei jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch die Hauptversammlung in offener Wahl zu bestimmen. Dieser hat die Wahl vorzubereiten und durchzuführen.
09. Die Mitglieder des Wahlausschusses verlieren nicht ihr Stimmrecht, sind aber selbst nicht wählbar.
10. Bei Wahlen und Beschlüssen der Jahreshauptversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich bzw. gilt der Antrag als abgelehnt.

11. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung und dem beigefügten oder sonst rechtzeitig jedem Mitglied zugänglichen Änderungsentwurf bekannt gemacht werden.
12. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung gebunden und ihr verantwortlich.
13. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

01. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt.
02. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 14 sinngemäß.

§ 16

Kassenprüfer

01. Den Kassenprüfern, die in der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt werden, obliegt die Prüfung der Jahresabschlüsse. Zwischenprüfungen können auf Beschluss des Vorstandes durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.
02. Das Prüfungsergebnis ist in den Kassenunterlagen zu vermerken und in der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Jeder unklare Punkt ist vorher mit dem Vorstand zu besprechen.
03. Von den beiden Kassenprüfern darf nur einer unmittelbar wieder gewählt werden.

§ 17

Ausschüsse

01. Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Clubs Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen Übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender des jeweiligen Ausschusses ist das Vorstandsmitglied, in dessen Aufgabenbereich der Ausschuss fällt.

§ 18

Ehrungen

01. Für besonders herausragende Verdienste um den Verein ist die Wahl eines Mitgliedes zum Ehrenmitglied auf Antrag des Vorstandes durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur aus zwingenden Gründen und nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen.
02. Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Verdienstnadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
03. Mitglieder, die dem Club 25, 40 oder 50 Jahre angehören, werden mit der entsprechenden Ehrennadel ausgezeichnet.
04. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die Träger der Ehrennadel sind, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder (Ausnahme: Ehrenmitglieder sind beitragsfrei).

§ 19

Haftung

01. Über den Schutz durch die Haftpflichtversicherung für aktive Mitglieder hinaus haftet der Club in keiner Weise. Bei Diebstählen auf den Tennisplätzen oder im Clubhaus ist eine Haftung ausgeschlossen.

02. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung des Vereins-
eigentums ist voller Schadenersatz zu leisten.

§ 20

Auflösung des Clubs

01. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss der Mitglieder-
versammlung auf Antrag des Vorstandes.
02. Die Mitgliederversammlung ist hinsichtlich der Auflösung des
Clubs nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der
stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der
Fall, so hat innerhalb von vier Wochen eine zweite Einberufung
zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die
Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
03. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Falle der Zustimmung
von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.
04. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter
Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verblei-
bende Clubvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der
es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu
verwenden hat.
05. Für das Verfahren bei der Abwicklung gelten die Vorschriften
der §§ 45 bis 53 BGB.

§ 21

Vereinsordnung

In der Vereinsordnung des Clubs werden weitere Einzelheiten
der in der Vereinssatzung festgelegten Grundsätze für alle Ver-
einsmitglieder verbindlich geregelt. Die Vereinsordnung wird
von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehr-
heit beschlossen und den Mitgliedern durch Aushang im Club-
haus bekannt gemacht.

§ 22

Beschlüsse ohne Mitgliederversammlung

Die Vorschrift des § 32 Absatz 2 BGB („Auch ohne Versamm-
lung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustim-
mung zu dem Beschluss schriftlich erklären“) findet keine
Anwendung.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung vom 19. 01. 1977 wurde am 4. 02. 2000, am
02. 2002, am 10.02.2009, am 23.01.2010 und zuletzt am 07.
03. 2014 durch Beschluss der Mitgliederversammlung
geändert.

